



Merkblatt

zur Speiseabfallentsorgung aus Gaststätten und der Gemeinschaftsverpflegung

Definition Speiseabfälle

Speiseabfälle sind Abfälle, die in Gaststätten, Imbissbetrieben und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung wie Kantinen, Krankenhäuser und Heimen etc. anfallen und in denen tierische Erzeugnisse wie Fleisch, Fisch, Eier und Milch enthalten sind. Rein pflanzliche Reste, wenn sie von küchentechnischer Zubereitung getrennt gesammelt werden z.B. Obst- und Gemüsereste sowie reine Backwaren wie z.B. Brot und Brötchen fallen nicht unter diesen Begriff.

Entsorgung

Material der Kategorie 3, also auch Küchen- und Speiseabfälle sowie ehemalige Lebensmittel mit tierischem Material, darf grundsätzlich **nicht** über den Restmüll oder den Bioabfall entsorgt werden.

Die Entsorgung solcher Speiseabfälle erfolgt durch dafür zugelassene Unternehmen. Der Transport zu diesen Anlagen hat durch zugelassene Speiseabfalltransport- und sammelunternehmen zu geschehen. Die Entsorgung muss regelmäßig erfolgen. Ein schriftlicher Nachweis darüber ist erforderlich.

Bis zu ihrer Abholung sind Küchen- und Speiseabfälle so rasch wie möglich getrennt von anderen Abfällen in entsprechend gekennzeichneten Tonnen zu sammeln. Pflanzliche Küchen- und Speiseabfälle können – müssen aber nicht zusammen mit den tierischen Abfällen über diese Tonnen entsorgt werden.

Die Tonnen sind verschlossen, lecksicher und vor Witterungseinflüssen geschützt aufzustellen. Der Standort der Behälter muss sich außerhalb von Räumen befinden in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird und vor unbefugten Zugriff durch Mensch oder Tier geschützt.

Ausnahmen

Lediglich Privathaushalte und Einrichtungen, in denen eine Speiseabfallmenge anfällt, die haushaltsübliche Mengen nicht überschreitet, dürfen diese über die Restmüll- oder Biotonne der kommunalen Abfallwirtschaft entsorgen (ohne Entsorgungsnachweis). Rein pflanzliche Reste, die von tierischen Produkten getrennt, gesammelt und gelagert werden (z.B. Obst und Gemüsereste), reine Backwaren und Küchen- und Speisereste aus privaten Haushalten fallen unter das Abfallrecht und sind ebenfalls als Bioabfall zu entsorgen.

Verfütterungsverbot, Risiko von Tierseuchen

Durch das Verfüttern von Küchen- und Speiseabfällen an landwirtschaftliche Nutz- und Wildtiere können Tierseuchen (insbesondere Schweinepest, Maul- und Klauenseuche oder Geflügelpest) übertragen und somit enorme wirtschaftliche Verluste verursacht werden.

Nach der VO (EG) 1069/2009 mit Hygienevorschriften für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sind Küchen- und Speiseabfälle, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, dem Material der Kategorie 3 nach oben genannter EG-Verordnung zugeordnet. Daraus ergibt sich ein **striktes Verfütterungsverbot von Küchen- und Speiseabfällen** gem. Art. 11 der VO (EG) 1069/2009.

Demzufolge dürfen Speiseabfälle von o.g. Einrichtungen nicht an Tierhalter abgegeben werden, Sollten Speiseabfälle der genannten Einrichtungen in größerer als „nur in geringer Menge“ anfallen, sind diese über Tierkörperbeseitigungsanlagen oder eine zugelassene Entsorgungseinrichtung zu entsorgen.

Wer Speiseabfälle an Nutztierhalter abgibt oder wer Speiseabfälle an landwirtschaftliche Nutz- und Wildtiere verfüttert, kann nach § 14 Abs. 3 des Tierische- Nebenprodukte Beseitigungsgesetz mit einer empfindlichen Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.